



LAND BRANDENBURG

**Landesamt für Bauen
und Verkehr
Außenstelle Cottbus**

Abteilung 3
Dezernat 34
Mittelverwendung

Gulbener Str.24
03046 Cottbus
Bearb.: Werny
Gesch.-Z.: 34
Hausruf: 154
Fax: (0355)-7828-191
Internet: www.LBV.Brandenburg.de
E-Mail: bernhard.werny@lbv/brandenburg.de

Landesamt für Bauen
und Verkehr

I Postfach 100744

I 03007 Cottbus

«Verwaltung»
«Bürgermeister»
«Strasse»

«PlzOrt»

Cottbus, 19.12.2007

Rundschreiben des LBV Nr. 3/08/07

Städtebauförderung

hier: Rückzahlungen an die Landeshauptkasse

Sehr geehrte Damen und Herren,

da in der Vergangenheit gehäuft abweichend von Punkt A.7.1.1 der Förderrichtlinie `99 zur Stadterneuerung Rückzahlungen direkt an die Landeshauptkasse erfolgten weisen wir hiermit auf die festgelegte Verfahrensweise hin.

Gemäß Punkt A.7.1.1 der Förderrichtlinie `99 zur Stadterneuerung umfasst das Treuhand- bzw. Sondervermögen der Gesamtmaßnahme alle Einnahmen und Ausgaben. Die Abrechnung der Förderung erfasst gemäß Punkt A.7.2.1 der Förderrichtlinie `99 zur Stadterneuerung alle bei der Vorbereitung und Durchführung der Gesamtmaßnahme anfallenden Einnahmen, Ausgaben und Vermögenswerte und dient als Verwendungsnachweis für Zuwendungen im Sinne des Haushaltsrechts.

Das bedeutet, dass sämtliche mit dem Verwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben über das Treuhand- bzw. Sondervermögen laufen müssen.

Erfolgt dagegen eine Rückzahlung direkt an die Landeshauptkasse und wird in der Anlage 13 B nur nachrichtlich erwähnt, dann wird auf dem Treuhandkonto beim Zuwendungsempfänger für das betreffende Einzelvorhaben nur die Ausgaben (in vorangegangenen Haushaltsjahren) und keine Einnahmen gebucht.

Hauptsitz
Landesamt für Bauen und Verkehr
Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten
Telefon 03342 355-0, Telefax 03342 355-666
S-Bahnlinie S5, Bhf. Birkenstein oder Bhf. Hoppegarten (Mark)

Bankverbindung
Landeshauptkasse Potsdam
Kto.-Nr.: 16001500
BLZ: 100 000 00
Deutsche Bundesbank Filiale Berlin

Im Ergebnis der Schlussabrechnung der Gesamtmaßnahme treten dann Differenzen zwischen den Gesamtsummen der vereinnahmten, verausgabten bzw. wiedereingestellten Städtebauförderungsmittel auf.

Um spätere Komplikationen bei der Schlussabrechnung (gemäß Punkt A.7.5.1 der Förderrichtlinie '99 zur Stadterneuerung ist die Schlussabrechnung auf der Grundlage der Zwischenabrechnungen aufzustellen) zu vermeiden ist entsprechend Punkt A.7.1.1 der Förderrichtlinie '99 zur Stadterneuerung zu verfahren.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

(gez. Pfaff)

Dieses Rundschreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.